



Produktinformationsblatt

Wohngebäudeversicherung

Stand: September 2017

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Wohngebäudeversicherung geben. Diese Zusammenfassung bildet die wesentlichen Merkmale ab, ist jedoch **nicht abschließend**. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag bzw. unserem Vorschlag, dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen. Wir bitten Sie, diese ebenfalls aufmerksam zu lesen.

Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen unsere Wohngebäudeversicherung an. Grundlage dieser Versicherung sind die Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2008), gegebenenfalls ergänzt durch die jeweiligen Besonderen Bedingungen und Klauseln zur Wohngebäudeversicherung.

Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wir bieten Versicherungsschutz für Ihr Wohngebäude bei Schäden, die – je nach gewünschtem Versicherungsumfang – durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, durch Leitungswasser, Sturm (soweit dieser eine Windstärke von 8 Beaufort, d.h. 63 km/h erreicht) oder Hagel entstehen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt „A“ § 1 VGB 2008.

Sollte durch diese Gefahren Ihr Wohngebäude beschädigt werden, so erstatten wir Ihnen – je nach Vertragsgestaltung – den ortsüblichen Neubaupwert, der sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes richtet. Berücksichtigt werden auch Architektengebühren und sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Oder wir ersetzen den Zeitwert, der sich aus dem Neuwert des Gebäudes abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung ergibt. Oder es wird der gemeine Wert ersetzt, der sich aus dem erzielbaren Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial errechnet.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt „A“ § 10 VGB 2008.

Versichert ist nicht nur Ihr Gebäude, sondern auch verschiedene Einbauten. Hierzu gehören z.B. fest verlegte Fußbodenbeläge oder auch eine Zentralheizung. Darüber hinaus sind auch Gegenstände mitversichert, die zur Instandhaltung erforderlich sind, bzw. die die Nutzung des Gebäudes erst möglich machen. Hierzu gehören z.B. außen am Gebäude befestigte Antennen oder Markisen oder auch Klingel- und Briefkastenanlagen sowie Müllboxen. Ihr Hausrat, der sich in dem Gebäude befindet, ist über diesen Antrag nicht mitversichert.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt „A“ § 5 VGB 2008.

Wie hoch ist der Beitrag und wann muss er bezahlt werden?

Prämie inkl. Versicherungssteuer _____

Prämienfälligkeit _____

erstmalig zum Versicherungsbeginn am _____

Vertragslaufzeit _____

Denken Sie bitte daran, dass Sie die Prämie unverzüglich zu zahlen haben, wenn der oben angegebene Zeitpunkt des Versicherungsbeginns erreicht ist. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Bitte beachten Sie, dass sich die Prämie während der Laufzeit ändern kann.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt „B“ § 2 bis 6 VGB 2008.

In welchen Fällen sind Leistungen ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versicherbar.

Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere:

- Schäden durch Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und Vulkanausbruch. Diese können gegen einen Beitragszuschlag als Elementarschadenversicherung eingeschlossen werden.

Weitere Informationen, etwa eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe, finden Sie jeweils im Anschluss an die Beschreibung der versicherten Gefahren (Abschnitt „A“ § 1 bis 4 VGB 2008). Darüber hinaus finden Sie eine Darstellung der nicht versicherten Sachen in Abschnitt „A“ § 5 VGB 2008.



Stand: September 2017

Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten?

Wichtig ist, dass Sie alle Fragen, die wir bei Antragsaufnahme stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten und uns gegebenenfalls Angaben nachmelden, die vor Vertragsabschluss noch hinzugekommen sind. Bei falschen und / oder fehlerhaften Angaben riskieren Sie, dass wir uns vom Vertrag lösen und kein oder nur teilweise Versicherungsschutz besteht. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt „B“ § 8 und 9 VGB 2008.

Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten?

Wenn sich relevante Daten wie z. B. die Quadratmeterzahl oder der Wert des Gebäudes aufgrund eines Um- oder Anbaues ändern, so teilen Sie uns dies bitte rechtzeitig mit. Je nachdem, um welche Änderung es sich handelt, muss gegebenenfalls der Versicherungsschutz angepasst werden.

Während der Vertragslaufzeit sollten Sie uns über die Umstände informieren, die das Risiko für einen Schaden erfahrungsgemäß erhöhen könnten. Dies ist z.B. der Fall, wenn das Dach bei Baumaßnahmen abgedeckt wird. In diesen Fällen ist von einem deutlich höheren Risiko auszugehen.

Weitere Informationen zu den konkreten Verpflichtungen finden Sie in Abschnitt „A“ § 17 und Abschnitt „B“ § 8 VGB 2008.

Sie unterstützen uns durch genaue Angaben bzw. Meldungen von Veränderungen dabei, Ihnen einen größtmöglichen Versicherungsschutz zu gewähren. Bitte erfüllen Sie Ihre Pflichten aufmerksam, da ansonsten der Versicherungsschutz gefährdet sein kann.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt „B“ § 8 und 9 VGB 2008.

Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall zu beachten?

Wichtig: Versuchen Sie bei jedem Schadenfall den Schaden möglichst gering zu halten. Natürlich nur in dem Rahmen, dass Ihre eigene Sicherheit nicht gefährdet ist. Rufen Sie beispielsweise im Brandfall immer die Feuerwehr oder schließen Sie bei Leitungswasserschäden den Haupthahn. Nach einem Schadenfall müssen Sie sich schnellstmöglich mit uns in Verbindung setzen. So können wir schnell die notwendigen Untersuchungen veranlassen, die zur Feststellung der Ursache und der Höhe des Schadens erforderlich sind. Auch hier müssen Sie Fragen und Angaben zum Schadenfall ausführlich und wahrheitsgemäß beantworten. Das erleichtert uns die Arbeit und bedeutet für Sie eine möglichst schnelle Regulierung.

Auch hier sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen. Bitte erfüllen Sie Ihre Pflichten deshalb aufmerksam, da ansonsten der Versicherungsschutz gefährdet sein kann.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt „B“ § 8 VGB 2008.

Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

In Ihrem Versicherungsschein bzw. in unserer Vertragsannahmestätigung finden Sie den Zeitpunkt, wann der Versicherungsschutz beginnt. Weitere Informationen hierzu sowie zur Vertragslaufzeit beinhaltet auch dieses Produktinformationsblatt.

Sie haben mit uns eine Laufzeit von mindestens einem Jahr vereinbart? Dann verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf kündigen.

Sie haben eine Laufzeit von mehr als drei Jahren vereinbart? Sie haben das Recht, den Vertrag nach Ablauf des dritten und jeden weiteren Jahres zu kündigen, auch wenn die vertraglich festgehaltene Laufzeit noch nicht erreicht ist.

Bitte denken Sie auch hier daran: Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres bei uns eingegangen sein.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt „B“ § 3 VGB 2008.

Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Zusätzlich zu den oben genannten Kündigungsmöglichkeiten bei Vertragsablauf haben Sie weitere Möglichkeiten, den Vertrag zu beenden. Hierzu gehört z. B., dass Sie oder auch wir den Vertrag vorzeitig beenden können, wenn ein Leistungsfall eingetreten ist.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt „B“ § 15 VGB 2008.